

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. September 1959

26/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Wilhelmine M e i k, P ö l z e r, Rosa R ü c k, S i n g e r
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Krankenpflegegesetz.

-.-.-.-

Im Herbst 1955 wurde eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Regierungsvorlage zu einem neuen Krankenpflegegesetz vorgelegt, das die Regelung des Krankenpflege-Fachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-Hilfsdienste zum Inhalt hatte.

Der Entwurf zu einem neuen Krankenpflegegesetz war notwendig geworden, weil das am 30. März 1949 beschlossene Krankenpflegegesetz zwar die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege regelte, aber der Ausbildung in den Sondersparten, wie medizinisch-technische Assistentinnen, Diätassistentinnen und ähnliches, nicht in dem Masse Rechnung trug, als es die oberste Sanitätsbehörde für notwendig hielt. Dieser Entwurf konnte infolge der vorzeitigen Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt werden.

Auch in der VIII. Gesetzgebungsperiode wurde nach Rücksprache mit den befassten Stellen ein Entwurf an die zuständigen Interessenvertretungen zur Stellungnahme ausgesandt. Da weitgehende Differenzen der begutachtenden Körperschaften die Stellungnahme hinauszögerten, ging auch die VIII. Gesetzgebungsperiode zu Ende, ohne dass der Entwurf als Regierungsvorlage in parlamentarische Behandlung gezogen werden konnte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, einen Entwurf chebaldigst vorzulegen, der diese wichtige Materie regelt? Eine Regelung ist umso notwendiger, als der Krankenpflegeberuf bereits zu einem ausgesprochenen Mangelberuf geworden ist.

-.-.-.-